

BS-Beschluss öffentlich
B690-37/13

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/1214
 Erfassungsdatum: 04.11.2013

Beschlussdatum:
16.12.2013

Einbringer:
SPD-Fraktion

Beratungsgegenstand:
Schneebeseitigung

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
OTV Ostseeviertel	11.11.2013	4.1		1	1	4
OTV Riems	11.11.2013	4.1	nicht angegeben			
OTV Wieck-Ladebow	12.11.2013	4.1	nicht angegeben			
OTV Eldena	12.11.2013	4.1	nicht behandelt			
OTV Friedrichshagen	13.11.2013	4.1		0	4	0
OTV Innenstadt	13.11.2013	5.3	nicht abgestimmt	0	0	0
OTV Schönwalde II	13.11.2013	4.1	nicht angegeben	0	0	0
OTV Schönwalde I_Südstadt	14.11.2013			6	0	0
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	19.11.2013	6.13		2	7	0
Hauptausschuss	02.12.2013	3.34				
Bürgerschaft	16.12.2013	5.13	geändert abgelehnt	10	mehr- heitlich	einige

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	01.01.2014

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister

- ein Finanzierungs- und Durchführungskonzept zur Abfuhr des in dem Stadtgebiet an besonders beeinträchtigten Straßen und Plätzen fallenden Schnees für den Winter 2013/2014 vorzulegen.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger verpflichtet, in dem dort beschriebenen Umfang d ihrer Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung nachzukommen. Weiter schreibt der § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenreinigungssatzung in der derzeit gültigen Fassung vor, dass „Schnee und Eis auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern sind. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teiles des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.“

Die in den Wintermonaten der vergangenen Jahre gefallenen Schneemengen haben gezeigt, dass dieser Vorschrift nicht immer Folge geleistet werden kann. Die zur Lagerung des Schnees vorgeschriebenen Flächen haben bei weitem nicht ausgereicht um die Schneemassen ordnungsgemäß zu lagern. Eine nur unzureichende Beseitigung des Schnees führt aber dazu, dass die Anlieger ihrer Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung nicht mehr Folge leisten können oder sich immer gegenseitig den Schnee wieder vor die Haustür schieben. Auch gefährdet eine nur unzureichende Beseitigung des Schnees die öffentliche Sicherheit und Ordnung und macht es insbesondere für die älteren Mitbewohner nur sehr schwer möglich die Fuß- und Radwege zu benutzen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung gebeten ein Konzept für die Beseitigung des Schnees an den besonders neuralgischen Punkten zu erarbeiten. Dabei sollten nicht nur der Marktplatz, sondern auch besonders betroffene Straßen in den einzelnen Stadtteilen Berücksichtigung finden.